

---

**Nummer 41/42, 16. Oktober 2015, Seite 237**

**Einzelpreis 0,50 €**

Inhaltsverzeichnis

*Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 279; „Beidseits der Augsburger Straße“; - Inkrafttreten -*

*Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen; Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 3 „Kaltenhoferstraße“; Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß §162 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *Klärwerk Augsburg; Brandschutzmaßnahmen; Erneuerung der Hausalarmanlage*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Donaustr.*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Kreithmaytstr. 7 b*
- *Schertlinstr. 23*
- *Fichtestr. 7 ½*
- *Königsberger Str. 20*
- *Friedenstr. 18-20*
- *Gollwitzerstr. 11*
- *Eberlestr. 42*
- *Ludwigstr. 2-14*
- *Hegelstr. 32*

*Verwertung von Altkleidercontainern*

*Lechhauser Kirchweih mit verkaufsoffenem Marktsonntag*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gastspiels des Circus Carl Busch vom 29.10.2015 – 08.11.2015 auf dem Pfarrergelände*

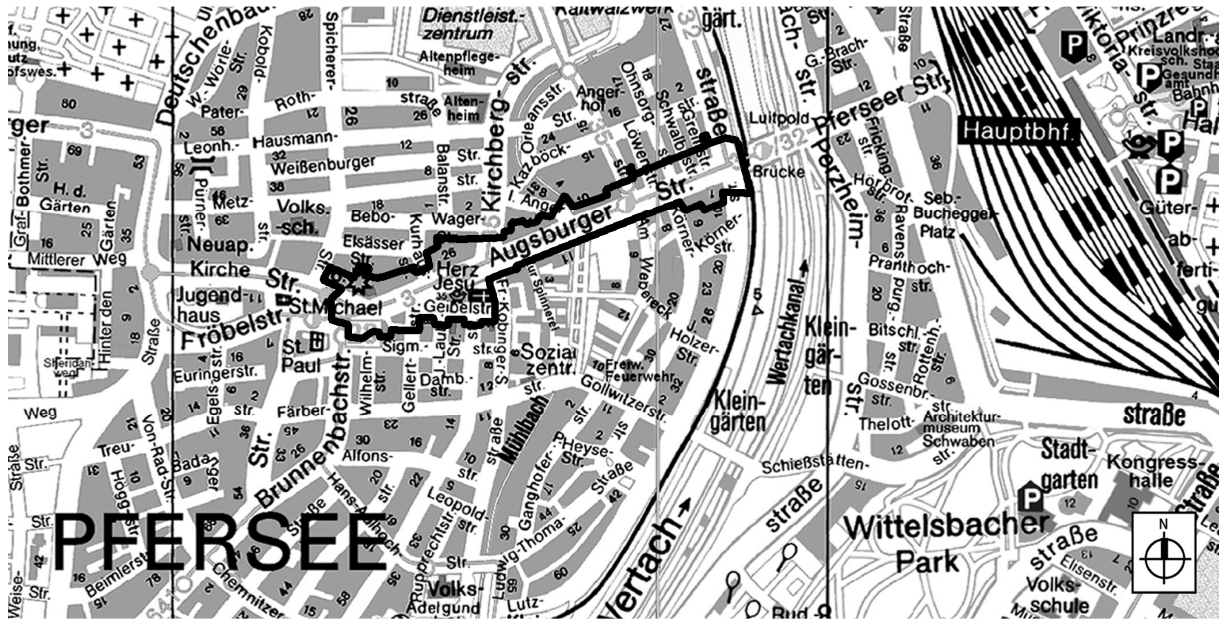
*Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern*

- *Nr. 3000055164*

*Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG*

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 279  
„Beidseits der Augsburgur Straße“**

- Inkrafttreten -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.09.2015 beschlossen:

Der BP Nr. 279 „Beidseits der Augsburgur Straße“ für die direkt angrenzenden Bereiche nördlich und südlich der Augsburgur Straße, begrenzt durch die Wertach im Osten und die Leitershofer Straße, Stadtberger Straße und Spicherer Straße im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 20.08.2015, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F) sowie die Verfahrensvermerke/die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 20.08.2015, werden als Bestandteile des BP Nr. 279 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

a)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1.

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3.

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen  
Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 3 „Kaltenhoferstraße“  
Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß §162 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB am 24.09.2015 die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 3 „Kaltenhoferstraße“, in Kraft getreten am 04.09.1981, beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 01.06.2015, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

**Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, Fax: 0821 324-3084; E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 661 15 R 03 01
- d) Bauauftrag
- e) Klärwerk Augsburg, Klärwerkstraße 10, 86154 Augsburg
- f) Klärwerk Augsburg - Brandschutzmaßnahmen - Erneuerung der Hausalarmanlage Neuinstallation der Hausalarmanlage für sämtliche Gebäude des Klärwerks Augsburg im Wesentlichen bestehend aus:  
- 3 Hausalarmzentralen

- ca. 450 St. automatische Rauchmelder
- ca. 300 St. Signalgeber
- ca. 1.200 m Kabelrinnen bis 300 mm
- ca. 900 m AP-Installationsrohre
- ca. 15.000 m Schwachstromleitungen
- ca. 100 St. Brandschottungen
- Rückbau der Bestandsanlage
- g) Hausalarmanlage für das gesamte Klärwerk Augsburg
- h) keine Lose
- i) Ausführung Januar bis November 2016
- j) Nebenangebote zugelassen
- k) Anforderung siehe a) bzw. c)
- n) 20.11.2015 um 10:00 Uhr
- o) Abgabe siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) 20.11.2015, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c) Bieter oder deren Bevollmächtigte
- u) Nachweis gem. § 6 Abs. 3) Nr. 2 VOB/A durch Präqualifikation oder Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung"
- v) 31.12.2015
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Vergabestelle  
Referat 6

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.10.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BV-2015-30-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Lebensmittel-Verbrauchermarktes mit oberirdischen Stellplätzen  
Baugrundstück: Donaustr.  
Flur Nr.: 1238/1, 1238/2, Gemarkung: Lechhausen

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

#### **Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.09.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-359-1  
Bauvorhaben: Erweiterung einer Balkonanlage am bestehenden Gebäude  
Baugrundstück: Kreitmayerstr. 7 b  
Flur Nr.: 489/8, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.09.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-253-2  
Bauvorhaben: Erweiterung der Außenbewertungsfläche  
Baugrundstück: Schertlinstr. 23  
Flur Nr.: 5244/10, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.09.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-355-1  
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses  
Baugrundstück: Fichtestr. 7 1/2  
Flur Nr.: 1235/65, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.10.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2014-773-1  
Bauvorhaben: Abbruch und Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Garagen  
Baugrundstück: Königsberger Str. 20  
Flur Nr.: 397, 397/1, 397/2, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.10.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2014-559-2  
Bauvorhaben: Neubau einer Tiefgarage  
Baugrundstück: Friedenstr. 18-20  
Flur Nr.: 1167/10+19, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.10.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-392-2  
Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube Treppenhaus (Südseite)sowie Balkonüberdachung DG (Nordseite) -  
Tektur zu BA-2005-311-2 -  
Baugrundstück: Gollwitzerstr. 11  
Flur Nr.: 617/3, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.10.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-425-2  
Bauvorhaben: Ausbau des Spitzbodens zu 2 Wohneinheiten  
Baugrundstück: Eberlestr. 42  
Flur Nr.: 383/6, Gemarkung: Pfersee



Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.10.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-327-1  
Bauvorhaben: Teilweiser Umbau von einer Einkaufspassage  
-Tektur zu BA-2014335-1-  
Baugrundstück: Ludwigstr. 2-14  
Flur Nr.: 1213, 1207, 1220, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.10.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2015-32-1  
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Lebensmittelmarktes in ein Fitnessstudio  
 Baugrundstück: Hegelstr. 32  
 Flur Nr.: 558, 558/5, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

**Verwertung von Altkleidercontainern**

Vom Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2015 Altkleidercontainer abgezogen, die auf öffentlichem Grund ohne die dafür erforderliche Sondernutzungs Erlaubnis und ohne Hinweis auf einen verantwortlichen Betreiber aufgestellt waren. Es handelt sich dabei um folgende Container:

Standort	Abzugsdatum	Beschreibung
Berliner Allee	19.08.2013	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe beige, Gebrauchszustand mittel, Farbaufdruck (Kleider u. Schuhe)
Berliner Allee	19.08.2013	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe beige, Gebrauchszustand gut, Vorderseite beklebt
Otto-Lindenmeyer-Str. / Hermann-Klufftinger-Str.	10.10.2013	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe grün, Gebrauchszustand mittel, Beklebungen vorderseitig
Johann-Georg-Halske-Str.	30.10.2013	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe beige, Gebrauchszustand schlecht, abblätternde Farbe, Aufkleber vorderseitig
Hammerschmiedweg / Olean-derweg	11.11.2013	Containermaße: 0,96 m x 2,03 m x 0,96 m ; Farbe grün, Graffiti, starke Gebrauchsspuren
Hammerschmiedweg / Albrecht-Dürer-Str.	11.11.2013	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe gelb, Gebrauchszustand schlecht (verrostet, beklebt)
Sonnenbachweg	11.11.2013	Containermaße: 1,15 m x 1,65 m x 1,15 m ; Farbe grün, verrostet, Graffiti, starke Gebrauchsspuren
Apprichstr.	20.02.2014	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe grün, verbeult, mittlere Gebrauchsspuren
Hofrat-Röhler-Str.	21.08.2014	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe beige, Gebrauchszustand mittel, Aufkleber Malteser
Firnhaberstr.	08.09.2014	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe beige, verbeult, mittlere Gebrauchsspuren

Klausstr.	19.02.2015	Containermaße: 1,15 m x 1,65 m x 1,15 m ; Farbe beige, verbeult, mittlere Gebrauchsspuren
Bertha-von-Suttner-Str.	11.05.2015	Containermaße: 1,15 m x 2,03 m x 1,15 m ; Farbe beige, Gebrauchszustand gut, Vorderseite beklebt
Mittenwalder Str./ Parkplatz Kuhsee	02.09.2015	Containermaße: 1,15 m x 2,23m x 1,15 m ; Farbe grün, verbeult, stark verrostet, beschmiert

Die Eigentümer der genannten Sammelcontainer erhalten hiermit die Gelegenheit, die Behälter innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung beim Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (Riedingerstr. 40, 86153 Augsburg) gegen Eigentumsnachweis sowie Erstattung der angefallenen Transport- und Lagerkosten abzuholen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Meldung oder Abholung durch den Eigentümer erfolgen, werden die Container durch den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb verwertet.

Stadt Augsburg  
Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (aws)

### Lechhauser Kirchweih mit verkaufsoffenem Marktsonntag

Die Lechhauser Kirchweih findet heuer vom 17.10.2015 bis 25.10.2015 statt.

Für die Dauer der Veranstaltung wird das Befahren der Klausstraße (zwischen Neuburger Straße und Königsberger Straße) und Brunnenstraße (zwischen Derchinger Straße und dem Anwesen Neuburger Straße 94) untersagt. Anlieger sind von dieser Regelung unter Beachtung der Schrittgeschwindigkeit ausgenommen.

Während der Auf- und Abbauarbeiten wird das Parken innerhalb des Veranstaltungsbereiches vom 12.10.2015 bis 28.10.2015 untersagt.

Die AVG-Linie 46 wird über die Blücher-, Pankratus-, Brunnen-, Derchinger und Kurt-Schumacher-Straße umgeleitet. Hierzu muss in der Pankratus-, Brunnen- und Derchinger Straße das Halten unterbunden werden. In der Kurt-Schumacher-Straße/Ecke Klausstraße wird eine Ersatzhaltestelle eingerichtet. Die AVG-Linie 44 und 45 umfahren den gesperrten Bereich über die Neuburger Straße. Die Haltestellen „Klausstraße“ und „Kleesiedlung“ entfallen für diesen Zeitraum.

Anlässlich des verkaufsoffenen Marktsonntages am 18.10.2015 werden zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr Teilbereiche der Humboldt-, Widder-, Waterloo- und die Neuburger Straße zwischen Blücher- und Radetzkystraße gesperrt, wobei die Zufahrt in die Grundstücke gewährleistet ist. In diesen Bereichen ist das Halten untersagt. Die notwendigen Umleitungen sind ausgeschildert. Der Taxistand in der Humboldtstraße wird in die Elisabethstrasse/Ecke Brentanostraße verlegt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis  
Tel.: 324 - 9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

### Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gastspiels des Circus Carl Busch vom 29.10.2015 – 08.11.2015 auf dem Plärrergelände

Das Gastspiel des Circus „Carl Busch“ findet vom 29.10.2015 bis 08.11.2015 auf dem Plärrergelände statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits am 26.10.2015. Während dieser Arbeiten und des Gastspiels kann im nördlichen Bereich des Plärrergeländes nicht mehr geparkt werden. Zudem ist die Zufahrt von der Schwimmschulstraße auf das Plärrergelände für den Fahrverkehr unterbunden. Die Einfahrt von der Bad- und Langenmantelstraße ist weiterhin gewährleistet. Die Park&Ride-Möglichkeiten sind auf den südlichen Teil des Plärrergeländes beschränkt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis  
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 3000055164

Stadtparkasse Augsburg

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF) gibt bekannt:

Die Stadt Augsburg beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von ca. 9,5 ha Wald auf den Flurstück 1018, Gemarkung Bergheim.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

28.09.2015

gez. Meermann, Regierungsamtmann